4. Jahrgang. Nr. 42. West- Nr. 42. 4. Jahrgang

Danzig, Dienstag, den 19. Februar 1867. Danzig, Dienstag, den 19 Februar 1867.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. — Alle Königl. Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf diese Zeitung an. In Danzig: die Expedition, der Westpreußischen Zeitung, Hundegasse 70. Vierteljährlicher Abonnements-Preis: für Dnzig 1 Thlr.; bei allen Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. 5 Sgr. Monats-Abonnements 12½ Sgr.

Insertions-Gebühren: die Petit-Spaltzeile oder deren Raum 1 Sgr.
Inserate nehmen an:
n Berlin: A. Retem e yer's Central-Annoncen-Bureau, Breitestr. 2, in Hamburg, Frankfurt a. M. u. Wien: Haasenstein & Vogler, in Leipzig: Illgen & Co., in Danzig: die Expedition der Westpreuß. Zeitung, Hundegasse 70.
Einzelne Nummern 1 Sgr.



Preußische Zeitung.

Es gilt die Ehre Danzigs.

Bekanntlich haben unsere Schwesterstädte Elbing und Königsberg, mit unserer Stadt die größesten Städte unserer Provinz, mit überwiegender Stimmenmehrheit echt königliche und echt preußisch gesinnte Abgeordnete für das norddeutsche Parlament gewählt. Königsberg hat für alle Zeit den Ruhm, im entscheidenden Augenblick erkannt zu haben, worauf es ankam. Ein Langerhans war dort gar nicht aufgestellt, er hätte nur auf wenige Stimmen rechnen können, sondern ein gemäßigt liberaler, in der Stadt angesehener Mann, der Stadtverordneten-Vorsteher Dickert. Dennoch hat die überwiegende Majorität lieber für den Mann votirt, den unsere Provinz und Königsberg insbesondere jetzt zu den Ihrigen zu zählen die besondere Ehre hat, und dessen Stimme gewiß mehr Gewicht hat, als die so und so vieler liberaler Kreisrichter oder Kaufleute. Und Elbing, dessen Liberale ebenfalls von einem Entschiedenen nach Art des Herrn Philipps abgesehen, und sich, in der sichern Hoffnung auf den Sieg, den derzeitigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, ihren Mitbürger, erkoren hatten, hat ebenfalls begriffen, daß es jetzt vor allem mehr auf altbewährte Tüchtigkeit und königstreue Gesinnung ankommt, als auf äußere Geschäftsroutine. Und Herr von Forckenbeck bei seiner allgemein anerkannten Unparteilichkeit und bei dem nicht geringen Maße von Geschicklichkeit, das er in der Leitung des hohen Hauses bewiesen hat, war gewiß kein zu verachtender Gegner des Herrn von Brauchitsch. Dennoch hat letzterer gesiegt, so glänzend gesiegt, wie es nur in wenigen andern Orten vorgekommen ist. Das rechnen wir und mit uns viele Patrioten im Preußenland jenen beiden Städten zur besonderen Ehre an. Sie, die als fortschrittlich so vielfach verrufenen und wohl oft auch mit Recht als Demokratennester Geschmähten haben gezeigt, daß in ihnen noch ein tüchtiger Kern zu finden ist. Sollte das in Danzig anders sein? Wir glauben es nicht. Frelich könnte es nach dem Resultate der letzten Wahl den Anschein haben. Ueber 5000 Stimmen sind fortschrittlich gewesen, kaum 4000 königlich. Ist das das richtige Stimmenverhältniß? Nun und nimmermehr. Hier in Danzig sind zum mindesten zwei Drittel preußische Patrioten, nicht angesteckt vom Fortschrittsschwindel, nicht mitgerissen von falschem Freiheitstaumel. Aber viele, sehr viele haben das erste Mal nicht gestimmt, in der falschen Meinung, es lohne nicht. Aber es hat sich gezeigt, daß es sich wohl gelohnt hatte. Nur einige hundert Stimmen mehr und wir hatten gesiegt. Nur noch etwas mehr Rührigkeit und Kampfeslust auf unserer Seite und wir hätten Langerhans und Twesten zusammen aus dem Felde geschlagen. Es ist anders gekommen, aber durch die engere Wahl eröffnet sich uns die günstige Aussicht, die Scharte auszuwetzen. Es gilt deine Ehre, Danzig, du sollst zeigen, daß du echt königlich gesinnt bist, du sollst zeigen, daß du es noch werth bist, wie einstmals „des Königs treue Stadt" zu heißen, du sollst zeigen, daß in dir preußischer Sinn feste Wurzel gefaßt hat, daß in dir der Patriotismus nicht ausgestorben ist, daß dir das Vaterland höher steht als die Doktrin der Partei! Darum ihr königlich gesinnten Männer rüstet euch zum neuen, zum entscheidenden Wahlkampfe! Faßt wie wir die Sache als eine Ehrensache auf! Wie schön wäre es, wenn alle drei große Städte unserer Provinz Männer gewählt hätten, die in allen entscheidenden Fragen einmüthig einstünden für die gerechte Sache! Uns reizt das gute Beispiel der Schwesterstädte! Lassen wir den Berlinern und Breslauern das traurige Vorrecht, Männer gewählt zu haben, die seit Jahren an der Spitze jener Opposition standen, welche allen dem Vaterlande zu so unermeßlichem Segen gereichenden Schritten unsers Königs und seiner Regierung hemmend entgegentraten. Wählt den Mann, der bereit ist, unsere Regierung dauernd zu stützen, zu fördern, der nicht daran denkt, ihr im Innern fortgehend Schwierigkeiten zu bereiten, und so mit der einen Hand zu nehmen, was er mit der andern giebt. Wählt den ganzen, festen mit der einen, ungetheilten schwarz-weißen Seele; nur ihn, denn es gilt deine Ehre, Danzig!

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Obersten von Schmidt, Commandeur des Husaren-Regiments Nr. 16, zur Anlegung der von des Großherzogs von Oldenburg Königliche Hoheit ihm verliehenen Schwerter zum Ehren-Komthurkreuz vom Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und dem Oberst-Lieutenant Grafen zu Solms-Wildenfels, Commandeur des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11, zur Anlegung des von des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen.

Ferner: Dem Geheimen Regierungsrath Pieper zu Berlin, das Kreuz der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern zu verleihen; den seitherigen Landrath des Kreises Deutsch-Crone, Grafen zu Eulenburg, zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium d s Innern, und den Divisions Auditeur der zweiten Division, Hauptmann a. D. Justiz-Rath Carl Johann Hermann Pflüger, zum Ober-Auditeur und ordentlichen Mitgliede des General-Auditoriats mit dem Prädikat eines Wirklichen Justiz-Raths zu ernennen; den bisherigen Obergerichts-Rath Siever in Hannover, unter Beilegung des Titels „Kronanwalt", mit der Funktion als solcher bei dem Obergericht in Verden zu beauftragen; den bisherigen Kronanwalt Mack bei dem Obergericht zu Verden als Obergerichts-Rath an das Obergericht in Hildesheim zu versetzen; so wie dem praktischen Arzt 2c. Dr. Proske in Bauerwitz den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes,

welcher dem Norddeutschen Reichstage vorgelegt werden soll, lautet:

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Maj. der König von Sachsen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Hoheit der Großherzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben:

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Gudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, amburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. So fern nicht in dem Publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Eben so bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Gesetzgebung das Nöthige angeordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern; 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesens im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, 12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Civil-Proceßordnung und das gemeinsame Concursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

III. Bundesrath.

Art 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß a. L.	1
Reuß j. L.	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nichtvertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidial-Stimme den Ausschlag

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jeder Zeit gehört werden, um die Ansichten seiner Re-

gierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundes-Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche, in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. In so weit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich.

Art. 12. Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

Art. 13. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich Statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 15. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 16. Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 17. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Art. 18. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet.

Art. 19. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 20. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Die Execution ist a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Art. 21. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, welche bis zum Erlasse eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen.

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 26. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 27. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 28. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 30. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgränze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 31. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgränze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 32. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgränze erforderlich sind.

Art. 33. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 32) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Art. 34. Der Bundesrath beschließt 1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 32 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) hervortreten; 4. über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundescasse fließenden Abgaben (Art. 36). Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältniß.

Art. 35. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 32 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug 1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, so weit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten, b) bei den übrigen Steuern mit 15 pCt. der Gesammt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgränze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei

Art. 36. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungs-Jahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 37. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungsvertrage vom 16ten Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 34 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 16ten Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören. (Fortsetzung folgt.)

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung der **Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes**, so weit sie bis jetzt zur amtlichen Kenntniß gelangt sind.

Provinz Preußen.

Gumbinnen. 1. Wahlkreis: Graf Keyserling auf Rautenburg, 2. Wahlkreis: Landrath Schmalz, 3. Wahlkreis: Amtsrath Vieth-Norkitten, 4. Wahlkreis: General-Lieutenant z. D. Synold v. Schütz, 5. Wahlkreis: Graf von Lehndorff-Steinort, 6. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer von Simpson in Georgenburg. 7. Wahlkreis: Partikulier von Tyska-Neusorge.

Königsberg. 1. Wahlkreis: General v. Moltke, 2. Wahlkreis: Prinz Friedrich Carl von Preußen, 3. Wahlkreis: General Vogel von Falckenstein, 4. Wahlkreis: Landrath Baron v. Hüllessem, 5. Wahlkreis: Landrath v. Kalkstein-Woyau. 6. Wahlkreis: Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Krätzig, 7. Wahlkreis: v. Below auf Hohendorf, 8. Wahlkreis: Landrath v. Peguilhen, 10. Wahlkreis: Freiherr von Romberg auf Gerdauen.

Danzig. 1. Wahlkreis: Geh. Regierungs-Rath v. Brauchitsch in Klein-Katz, 2. Wahlkreis: Ober-Regierungsrath v. Auerswald in Danzig, 4. Wahlkreis: Gutsbesitzer Emil von Garlinski auf Brachnowsko. 5. Wahlkreis: Landschaftsrath v. Jackowski zu Lippieken.

Marienwerder. 3. Wahlkreis: v. Hennig in Berlin, 5. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Wisselink-Taschau. 6. Wahlkreis: Kreisrichter Felix Dekowski in Neustatt, 8. Wahlkreis: Landrath Graf zu Eulenburg.

Provinz Pommern.

Stettin. 1. Wahlkreis: Graf Schwerin-Putzar, Staatsminister a. D., 3. Wahlkreis: Landrath Stavenhagen, 4. Wahlkreis: Redakteur Otto Michaelis in Berlin, 5 Wahlkreis: Landrath v. Schöning, 6. Wahlkreis: General-Landschaftsrath von Blanckenburg auf Zimmerhausen, 7. Wahlkreis: Rittmeister v. Thadden-Vahnerow.

Köslin. 1. Wahlkreis: Landrath v. Gottberg in Stolp, 2. Wahlkreis: Graf Blumenthal Sukow, 3. Wahlkreis: General v. Moltke in Berlin, 4. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer v. Arnim-Heinrichsdorf, 5. Wahlkreis: Geh. Reg.-Rath Wagener.

Stralsund. 1. Wahlkreis: Gutsbesitzer Hinrichs in Jessin.

Provinz Brandenburg.

Berlin. 1. Wahlkreis: Assessor Lasker in Berlin, 2. Wahlkreis: Geh. Ober.-Trib.-Rath Dr. Waldeck in Berlin, 3. Wahlkreis: Advokat Moritz Wiggers in Rostock, 4. Wahlkreis: Stadtrath Runge in Berlin, 5. Wahlkreis: Buchhändler Franz Duncker in Berlin, 6. Wahlkreis: Kreisrichter a. D. Schulze in Potsdam.

Potsdam. 1. Wahlkreis: Ober-Präsident v. Jagow in Potsdam, 2. Wahlkreis: Landrath Persius, 4. Wahlkreis: Landrath a. D. v. Arnim-Kröchlendorff, 6. Wahlkreis: Kreisdeputirter v. Treskow auf Friedrichsfelde, 7 Wahlkreis: Ober-Präsident v. Jagow, 8. Wahlkreis: Landrath Graf v. Bredow in Rathenow, 9. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer von Watzdorf auf Giesenburg, 10. Wahlkreis: Kriegs- und Marine-Minister v. Roon.

Frankfurt. 1. Wahlkreis: v. Wedemeyer-Schönrade, 2. Wahlkreis: Baron v. Vaerst, 3. Wahlkreis: Präsident Dr. Lette in Berlin. 4. Wahlkreis: Präsident Simson, 5. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer v. Waldaw-Reitzenstein auf Reitzenstein, 6. Wahlkreis: General der Infanterie v. Steinmetz, 7. Wahlkreis: Landsyndikus v. Beerfelde zu Lübben, 8. Wahlkreis: Kreisrichter v. Puttkammer in Soran, 9. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Dr. Köster auf Bagentz, 10. Wahlkreis: Graf zu Solms-Baruth auf Golßen.

Provinz Sachsen.

Magdeburg. 1. Wahlkreis: Graf Schulenburg-Beetzendorf, 2. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer v. Bismarck-Briest, 3. Wahlkr.: Ministerpräsident Graf v. Bismarck, 4 Wahlkreis: Regierungs-Rath a. D. v. Unruh, 5. Wahlkreis: Graf Schwerin-Putzar, 6. Wahlkreis: Amtsrath Franz, 7. Wahlkreis: Amtsrath Dietze, 8. Wahlkreis: Graf Stollberg.

Merseburg. 1. Wahlkreis: Landrath Graf v. Seydewitz, 2. Wahlkreis: Amtsrath Lucke in Bleesern, 3. Wahlkreis: General v. Moltke in Berlin, 4. Wahlkreis: Geh. Reg. Rath Max Duncker in Berlin, 5. Wahlkreis: Geh. Kommerzienrath Boltze, 6. Wahlkreis: Gutsbesitzer Jüngken-Reinsdorf, 7. Wahlkreis: Rechtsanwalt Wölfel in Lützen, 8. Wahlkr.: Landrath v. Wurmb.

Erfurt. 1. Wahlkreis: Regierungs-Assessor a. D. Eugen Richter zu Berlin, 2. Wahlkreis: Landrath Frantz, 3. Wahlkr. Landrath v. Hagke in Weißensee, 4. Wahlkreis: Dr. Gustav Freytag aus Leipizg.

Provinz Posen.

Posen. 1. Wahlkreis: Kreisrichter Motty in Posen, 2. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer v. Bethmann-Hollweg auf Runowo, 3. Wahlkreis: Landrath von Unruhe-Bomst, 4. Wahlkreis: Gutsbesitzer Stanislaus v. Chlapowski auf Soldryl, 5. Wahlkreis: Fürst Roman Czartoryski zu Jutroschin, 6. Wahlkreis: Kreisrichter v. Putkamer in Fraustadt, 7ter Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Szuldrzynski in Lubasz. 8. Wahlkreis: v. Niegolewski auf Murownika, 9. Wahlkreis: Alexander v. Greve-Boret, 10. Wahlkr.: Kreisgerichtsrath a. D. Pilaski.

Bromberg. 1. Wahlkreis: Landrath von Kehler in Chodziesen, 2. Wahlkreis: v. Sänger-Grabowo, 3. Wahlkreis: Gutsbesitzer v. Leipziger in Pietronke, 4. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer Kasimir Kantak in Posen, 5ter Wahlkr.: Domsyndikus Wegner in Posen.

Provinz Schlesien.

Breslau. 1. Wahlkreis: Wirklicher Geh. Rath und Präsident v. Franckenberg-Ludwigsdorf, 2. Wahlkreis: Ober-Erbkämmerer Graf v. Maltzahn auf Militsch, 3. Wahlkreis: Graf Dyhrn auf Resewitz, 4. Wahlkreis: Bürgermeister Riedel, 5ter Wahlkreis: Oberst-Lieutenant a. D. Freiherr v. Vincke-Olbendorff, 6. Wahlkreis: Rechtsanwalt Bouneß in Breslau, 7. Wahlkreis: Rechtsanwalt Siemon in Breslau, 8. Wahlkreis: Kreisgerichts-Direktor Wachler zu Breslau, 9. Wahlkreis: Landrath Graf Pückler zu Schweidnitz, 10. Wahlkreis: Kommerzienrath Reichenheim in Berlin, 12. Wahlkreis: Kanonikus Dr. Küntzer in Breslau.

Liegnitz. 1. Wahlkreis: Hauptmann von Grävenitz auf Ochel-Hermsdorff, 2. Wahlkreis: Reg.-Rath z. D. zur Megede, 3ter Wahlkreis: Appell.-Gerichts-Rath Dr Falk, 4. Wahlkreis: Graf Dohna auf Kotzenau, 5. Wahlkreis: Geh. Regierungs- und Landrath v. Cottenet auf Braunau, 6. Wahlkr.: Kreisgerichts-Rath a. D. Aßmann, 7. Wahlkreis: Wirkl. Geh. Rath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode. 8. Wahlkreis: Professor Roepell aus Breslau, 9. Wahlkreis: Staatsminister a. D. v. Carlowitz.

Oppeln. 1. Wahlkreis: Graf von Bethusy-Huc auf Bankau, 2. Wahlkreis: Herzog von Ratibor auf Rauden, 3. Wahlkreis: Graf Johannes Renard, 4. Wahlkreis: Herzog von Ujest, 5 Wahlkreis: Graf Guido Henckel v. Donnersmarck auf Neudeck, 6ter Wahlkreis: Geh. Reg.-Rath W. Ulrich in Berlin, 7. Wahlkreis: Fürst Pleß, 8. Wahlkreis: Fürst Lichnowski, 9. Wahlkreis: Kreisgerichtsrath Wolff, 10. Wahlkreis: Graf Hans v. Oppersdorf, 11. Wahlkreis: Dr. Frankenberg.

Provinz Westfalen.

Minden. 1. Wahlkreis: Oberst von der Goltz, 2. Wahlkreis: Staatsminister a. D. v. Bodelschwingh, 5. Wahlkreis: Professor Dr. Kaiser in Paderborn.

Münster. 1. Wahlkreis: Kammergerichts-Rath Rohden in Berlin, 2. Wahlkreis: Kreisrichter v. Kleinsorgen.

Arnsberg. 1. Wahlkreis: Landrath Frhr. v. Dörenberg, 2. Wahlkreis: Regierungs-Rath v. Mallinkrodt zu Düsseldorf, 3. Wahlkreis: Regierungs-Präsident v. Holtzbrink, 4. Wahlkreis: Freiherr Georg v. Vincke, 5. Wahlkreis: Landrath Pilgrim, 6. Wahlkreis: Redakteur Dr. Becker in Düsseldorf.

Rheinprovinz.

Köln. 2. Wahlkreis: Bürgermeister a. D. Weygold, 3. Wahlkreis: Landgerichts-Assessor Schröder zu Aachen, 4. Wahlkreis: Landgerichtsrath Dr. Frhr. v. Proff-Irnich in Bonn 6. Wahlkreis: Graf Max Nesselrode-Ehreshoven.

Düsseldorf. 5. Wahlkreis: Landrath Devens, 7. Wahlkreis: Gutsbesitzer Herman v. Rath, 8. Wahlkreis: Graf Max v. Loe zu Wissen, 10. Wahlkreis: Landgerichts-Kammerpräsident Kratz, 11. Wahlkreis: Ober-Staats-Anwalt z. D. Kanngießer, 12. Wahlkreis: Landrath Seul zu Neuß.

Aachen. 1. Wahlkreis: Domprobst Dr. Holzer in Trier, 2. Wahlkreis: Ober-Tribunals-Rath Blömer in Berlin, 5. Wahlkreis: Graf Alfred v. Hompesch auf Ruhrich.

Coblenz. 1. Wahlkr.: Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich zu Lich, 2. Wahlkreis: Kreis-Gerichts-Rath Hosius zu Neuwied, 4. Wahlkreis: Landrath Agricola. 5. Wahlkreis: Landrath Delius zu Mayen, 6. Wahlkreis: Reg.-Präsident v. Spankeren.

Trier. 1. Wahlkreis: Lederfabrikant Alf. Becker zu Prüm, 3. Wahlkreis: Fabrikbes. und Rentner Ed. Puricelli zu Trier, 4. Wahlkreis: Justiz-Rath Heyl zu Saarlouis, 5. Wahlkreis: Ober-Berghauptmann Krug von Nidda in Berlin, 6. Wahlkreis: Kommerzien Rath Stumm in Neunkirchen.

Hohenzollern.

Hohenzollern. Staats-Anwalt Evelt in Hechingen.

Hannover.

Hannover. 2. Wahlkreis: Amtmann Schepler-Neuenhaus, 3. Wahlkreis: Ober-Kronanwalt Windhorst in Celle, 4. Wahlkreis: Bürgermeister Miquel, 6. Wahlkreis: v. Hammerstein, 7. Wahlkreis: Land- und Schatzrath v. Bothmer zu Landsbergen, 8. Wahlkreis: Staatsminister a. D. v. Münchhausen, 9. Wahlkreis: v. Rössing, 10. Wahlkreis: Senator Römer, 11. Wahlkreis: Dr. Elissen, 12. Wahlkreis: Staatsrath Zachariä zu Göttingen, 13. Wahlkreis: Advokat Herrmann König in Osterode, 14. Wahlkreis: Minister a. D. v. Erxleben, 15. Wahlkreis: Minister v. Münchhausen, 16. Wahlkreis: Minister a. D. v. Erxleben, 17. Wahlkreis: Bürgermeister Grumbrecht in Harburg, 18. Wahlkreis: Obergerichtsrath Weber, 19. Wahlkreis: Gutsbesitzer Rudolph v. Bennigsen zu Bennigsen.

Kurhessen.

Frankfurt a. M. Freiherr Mayer Carl von Rothschild.

Kurhessen. 1. Wahlkreis: Dr. Friedr. Oettker in Kassel, 2. Wahlkreis: Dr. Friedr. Oettker in Kassel, 3. Wahlkreis: Regierungs-Rath Wiegand, 4. Wahlkreis: Ober-Gerichts-Anwalt Harnier, 5. Wahlkreis: Ministerial-Sekretär Wilhelm Jungermann zu Marburg, 6. Wahlkreis: Kommerzien-Rath Braun, 8. Wahlkreis: Regierungs-Präsident Dr. jur. Schenk zu Schweinsberg.

Oberhessen. Gießen: Frhr. Adalbert v. Rabenau zu Friedelhausen.

Nassau.

Nassau. 2. Wahlkreis: Hofgerichts-Prokurator Dr. Carl Braun in Wiesbaden, 3. Wahlkreis: Ludwig Born v. Langenscheidt, 4. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johannes Kapp aus Dauborn, 5. Wahlkreis: Freiherr von Schwarzkoffen.

Schleswig-Holstein.

1. Wahlkreis: Hofbesitzer Hans Andersen in Bestoft, 2. Wahlkreis: Propriateur Ahlmann auf Alsen, 3. Wahlkreis: Graf Baudissin, 4. Wahlkreis: Staatsrath Franke in Kiel, 5 Wahlkreis: Geh. Rath v. Warnstedt zu Hannover, 6. Wahlkreis: Ober-Gerichtsrath a. D Jensen, 7. Wahlkreis: Pastor Schrader, 8. Wahlkreis: Dr. Rudolph Schleiden in Bremen, 9. Wahlkreis: Johann Conrad Bockelmann in Oldesloe.

Engere Wahlen sind vorzunehmen in folgenden Wahlkreisen.

Königsberg. 9. Wahlkreis: Kreisgerichts-Direktor Ueding zu Rössel und Gutsbesitzer Frhr. v. Hoverbeck.

Marienwerder. 1. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer v. Donimierski und General-Landschafts-Direktor v. Rabe, 2. Wahlkreis: v. Kositzki und Landrath a. D. v. Brünneck auf Jacobau, 4. Wahlkreis: Leon v. Czarlinski auf Zahrzewsko und Justiz-Rath Meyer zu Thorn. 7. Wahlkreis: Kreisgerichtsrath Pasewaldt und Graf Königsmarck-Kaunitz.

Danzig. 3. Wahlkreis: Stadtgerichtsrath Twesten in Berlin und Justizrath Martens in Danzig.

Stettin. 2. Wahlkreis: Redakteur Michaelis und Hr. v. Enckevort.

Stralsund. 2. Wahlkreis: Ritter-Gutsbesitzer von Behr-Bargatz und Geh. Rath Baumstark-Eldenar.

Potsdam. 3. Wahlkreis: Rittergutsbesitzer von Arnim-Gerswalde und Rittergutsbesitzer Frhr. v. d. Knesebeck-Carve, 5. Wahlkreis: Staatsminister Graf v. Itzenplitz und Kreisgerichts-Rath Pannier in Oranienburg.

Breslau. 11. Wahlkreis: Stadtgerichts-Rath Twesten in Berlin und Landrath Olearius in Reichenbach, 13. Wahlkreis: Prof. Dr. Gitzler, Dekan der juristischen Fakultät in Breslau und Landschafts-Direktor Freiherr von Zedlitz-Neukirch auf Pischkowitz.

Oppeln. 12. Wahlkreis: Landrath a. D. Friedenthal auf Gießmannsdorf und General Vogel v. Falckenstein.

Kurhessen. 7. Wahlkreis: Oberbürgermeister Franz und Prof. Ditzel.

Hannover. 1. Wahlkreis: Prof. Ihering und Konsul Brons, 5. Wahlkreis: Regier.-Assessor Freiherr von Hammerstein zu Zanas und Landrath Dr. jur. Meyer zu Essen, Amts Wittlage.

Liegnitz. 10. Wahlkreis: Landesältester v. Seydewitz zu Görlitz und Dr. Strousberg auf Hoholz.

Minden. 4. Wahlkreis: Landrath Kammerh. v. Frhr. v. Brencken zu Büren und Regierungsrathherr Mallinkrodt.

Münster. 3. Wahlkreis: Oberpräsident v. Duesberg und Kreisgerichtsrath Winkelmann, 4. Wahlkreis: Hr. v. Mallinkrodt in Düsseldorf und Appell.-Ger.-Rath Versen in Hamm.

Arnsberg. 7. Wahlkreis: Ober-Reg.-Rath a. D. v. Bockum-Dolffs und Reg.-Rath v. Quadt, 8. Wahlkreis. Wirkl. Geh. Rath v. Galen in Münster und Gewerke Kropff in Olsburg.

Düsseldorf. 1. Wahlkreis: Professor Heinrich v. Sybel und Maschinenbauarbeiter Jacob Audorf jun. 2. Wahlkreis: Ministerpräsident Graf v. Bismarck, und Rechtsanw. v. Forckenbeck, 3. Wahlkreis: Kurator Beseler und Bürgermeister Trip, 4. Wahlkreis: Landr. a. D. v. Frentz und Landgerichtsrath a. D. Groote in Düsseldorf, 6. Wahlkreis: Unterstaatssekretär v. Gruner und Bürgermeister v. Keller in Duisburg, 9. Wahlkreis: Geh. Ober-Tribunals Rath Bloemer in Berlin und Prof. Dr. Michelis.

Cöln. 5. Wahlkreis: Kath. Pfarrer Alois Dauzenberg und Landrath Maurer.

Trier. 2. Wahlbezirk: General Herwarth von Bittenfeld in Coblenz und Prof. Marx in Trier.

In- und Ausland.

☐ **Preußen.** Berlin, 18. Febr. Die Wahlergebnisse liegen jetzt vollständig vor, sowohl aus den alten, als den neuen Provinzen. Sie konstatiren den Sieg der Regierung, welche ein bei Weitem günstigeres Resultat erzielt hat, als sie anfänglich annahm. Die zuerst bekannt werdenden localen Ergebnisse waren in der That geeignet, bei der liberalen Partei Hoffnungen anzuregen. Jetzt ist die Enttäuschung derselben um so größer als sie ihren Berechnungen nur eine Zusammenstellung der ihren Wünschen am meisten entsprechenden Wahlberichte zu Grunde gelegt hatte. Die Regierung ist auf dem entgegengesetzten Wege nun dahin gelangt, ein sich anfänglich ungünstig anlassendes Ergebniß, sich zu einem über Erwarten günstigen aufklären zu sehen Von den 193 Wahlen der alten Provinzen sind 165 abgeschlossen, davon 90 conservative, 25 altliberale, 31 der früheren Opposition angehörende, 8 Katholiken, 9 Polen. Hierbei sind aber auch von den nichtconservativen Wahlen noch viele auf die Seite der Regierung zu stellen, da 14 altliberale die Zustimmung der Regierung erfuhren, und die Wahlen der früheren Opposition zum größten Theil der national-liberalen Richtung angehören, deren Opposition also die nationale und auswärtige Politik der Regierung unberührt läßt. In den neuen Provinzen lassen sich die Wahlen nach dortiger Lage der Dinge nicht schlechthin als conservative und liberale betrachten, weil diese Parteirichtungen nicht genau zu constatiren sind, überdem aber auch die Verhältnisse keine Anwendung finden, die der Regierungspolitik dort nur das particularistische Element entziehen, wodurch die Unterscheidung in nationale und particularistische Wahlen motivirt erscheint. Das abgeschlossene Wahlergebniß überwiegt mit 19 regierungsfreundlichen gegen etwa 17 particularistische Wahlen. Alles in Allem stellt sich eine überwiegende Majorität für die Regierung auch selbst für den Fall heraus, der sich kaum annehmen läßt, daß nehmlich sämmtliche außerpreußische Wahlen des norddeutschen Bundes auch preußenfeindliche sein sollten. Der Sieg der Regierung wird selbst von der liberalen Presse bestätigt. Die „Rheinische Zeitung" äußert eine lebhafte Entrüstung, welcher sich ein fortschrittlicher Correspondent der „Elberf. Ztg." mit dem Bekenntniß anschließt, daß seine Partei aufs Haupt geschlagen sei. Sie werde nur einen Generalstab ohne Armee in's Parlament bringen, die Zusammensetzung des deutschen Reichstages werde eine chambre introuvable darstellen und es bleibt dem Correspondenten nur noch die Hoffnung einer der Regierung gerade aus diesem Umstande vom nationalen Standpunkte vielleicht entstehenden Gefahr. Wir lassen uns einstweilen an dem Factum genügen, daß die Fortschrittspartei vom directen Stimmrechte desavouirt worden ist, gerade der Abstimmungsmodus, der nach ihrer Meinung sie als die im Lande vorherrschende erweisen sollte, hat jetzt bewiesen, daß sie recht eigentlich zu den gefallenen, ja man kann sagen, den verschollenen Größen gehört — das Triumpfgeschrei, daß von allen Ministern nur einer — Graf v. Bismarck aus der Wahlurne hervorgegangen, ist ein sehr verfehltes. Einmal befindet sich nicht nur Graf v. Bismarck, sondern auch Herr v. Roon unter den gewählten Ministern, dann aber ist zu beachten, daß Graf v. Itzenplitz in seinem Wahlkreise (Wriezen-Ober-Barnien) auf der engeren Wahl steht and daß die dem Minister Grafen zu Eulenburg aus Schlesien angetragene Candidatur nur deshalb ausfiel, weil sie von dem Minister abgelehnt wurde. — Die sämmtlichen Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes, welche die Regierungen bestellten, werden der Eröffnung und den Verhandlungen des Reichstages beiwohnen und sich zu diesem Zweck schon am 22. d. hier einfinden. Die Eröffnung des Parlaments wird mit großer Feierlichkeit erfolgen; sie wird die gewöhnlichen Landtagseröffnungen an Glanz übertreffen. Der Gottesdienst wird in der Schloßkapelle und die Eröffnung im Weißen Saale durch den König in Person stattfinden.

Berlin, 18. Febr. Se. Majestät der König und der Kronprinz begeben sich Dienstag Vormittags zum Besuche des sächsischen Hofes nach Dresden. Die Rückkehr erfolgt Mittwoch Abends. In der Begleitung wird sich der Generaladjutant von Treskow befinden.

— Die von der Türkischen Regierung zur Zeit hier bei der „Thames-Ironworks and Shipbuilding-Company" bestellte Panzerfregatte „Fatikh" ist neuerdings wegen der Unfähigkeit der Pforte, ihrem Contracte nachzukommen, an die Preußische Regierung übergegangen und wird jetzt unter ihrem neuen Namen „Wilhelm 1." für Rechnung derselben vollendet. Der „Wilhelm" ist ein furchtbares Kriegsfahrzeug und zeichnet sich neben außergewöhnlich starkem Gerippe, gewaltigen Panzerplatten und starker Dampfkraft, noch durch eiserne, hinter Panzerschirmen befindliche Batterieen an dem Vor- und Hintertheil, so wie Breitseiten auf dem Deck aus.

Sachsen. Dresden, 16. Febr. Die Preußen räumen Dresden am 1. Juli, behalten aber Leipzig, Bautzen und den Königstein besetzt. Sachsen bildet das zwölfte Bundesarmeekorps. Der König von Preußen ernennt den Oberbefehlshaber nach sächsischem Vorschlage, der König von Sachsen die kommandirenden Generale im Einverständniß mit Preußen.

Weimar 18. Febr. Heute Morgen 9 Uhr starb hier der kaiserlich französische bevollmächtigte Minister Baron Belcastel.

Oesterreich. Wien, 18. Febr. Der folgende Erlaß der kaiserlichen Regierung wurde den heute zusammengetretenen Landtagen kundgegeben:

Bei der Einberufung des außerordentlichen Reichsraths wurde der Kaiser von der Absicht geleitet, allen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern die Abgabe des durch das Patent vom September 1865 in Aussicht gestellten gleichgewichtigen Votums bezüglich der Lösung der Verfassungsfrage zu sichern und gleichzeitig die Basis zur Verständigung und Ausgleichung der auch in diesen Ländern vorwaltenden verschiedenen Rechtsansprüche und Rechtsauffassungen zu bieten. Die Absicht des Kaisers fand nicht überall die gehoffte Würdigung, sie war vielmehr vielfach der Mißdeutung ausgesetzt, als gedenke die Regierung hierdurch die durch das Oktoberdiplom und das Februarpatent zugesicherten verfassungsmäßigen Rechte zu schmälern oder gar dauernd zu entziehen. So sehr die Regierung eine solche Auffassung beklagen und als unbegründet bezeichnen müßte, so wenig konnte sie sich darüber täuschen, daß auf diese Art der im Auge gehaltene Zweck wesentlich gefährdet erschiene.

Zu diesen Erwägungen trat seither noch ein sehr wichtiger folgenreicher Umstand hinzu, welcher das Beharren auf dem eingeschlagenen Wege nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen konnte. Die seitherigen Verhandlungen führten zu dem erfreulichen Resultate, daß von Seiten des ungarischen Landtages zuversichtlich die Zustimmung zu Anträgen zu hoffen ist, welche die Machtstellung der Gesammtmonarchie zu wahren geeignet sind, und in ihrer Durchführung die gedeihliche Entwickelung derselben in Aussicht stellen. Als Vorbedingung für die praktische Durchführung des Ausgleichs erschien die Ernennung eines verantwortlichen Ministeriums für Ungarn. War es ein Gebot politischer Nothwendigkeit mit dem definitiven Ausgleiche Ungarn gegenüber nicht länger zu zögern, so vermochte die Regierung sich einer Täuschung darüber nicht hinzugeben, daß ein ungarisches Ministerium die vereinbarte Grundlage des Ausgleichs vor dem ungarischen Landtage vertreten müsse. Hierdurch wurde der Grundgedanke, welcher bei Berufung des außerordentlichen Reichsraths vorgewaltet, überholt und es trat die wichtige Frage heran, ob bei dieser Sachlage nicht im Interesse des Reiches von der Berufung des außerordentlichen Reichsrath abzugehen sei. Die Regierung mußte sich, von folgenden maßgebenden Gesichtspunkten geleitet, für Bejahung dieser Frage entscheiden: Seit einer langen Reihe von Jahren krankt die konstitutionelle Organisation der Monarchie an bisher unlösbar gebliebenen Widersprüchen zwischen den älteren Rechten der ungarischen Verfassung und den freiheitlichen Institutionen, deren Durchführung in der Gesammtmonarchie der Kaiser sich zur Lebensaufgabe gemacht hat. Vor Behebung dieses Konfliktes ist eine Wiederherstellung der Größe und weltgeschichtlichen Stellung des Kaiserstaates im europäischen Staatensystem nicht zu erhoffen. Bei den durch die letzten unheilvollen Ereignisse geschaffenen Verhältnissen ist jede Verzögerung des Ausgleichs mit den entschiedensten Nachtheilen verbunden. Tritt der Ausgleich jedoch ins Leben, so erscheint zugleich der Zweck erreicht, welcher der mit dem Septemberpatente verfügten Sistirung zu Grunde lag. Diese, wegen Einleitung einer Verständigung mit Ungarn ergriffene Maßregel ist fortan nicht mehr nothwendig. Die Rückkehr in die verfassungsmäßige Bahn ist von selbst gegeben und der Regierung Gelegenheit geboten, dem versammelten Reichsrathe über die gepflogene Verhandlung Aufschlüsse zu ertheilen und ihre Schritte zu rechtfertigen. Der Kaiser verordnete demnach mit Entschließung vom 4. Februar, daß von einer Einberufung des außerordentlichen Reichsraths abzukommen sei, der verfassungsmäßige Reichsrath am 18. März in Wien zusammenzutreten habe und demselben die rücksichtlich des Ausgleichs mit Ungarn nothwendigen Verfassungsänderungen zur Annahme vorgelegt werden sollen. Dem Reichsrathe werden sofort noch Gesetzentwürfe über die Entsendung von Deputirten in den Berathungskörper für gemeinsame Angelegenheiten, über Ministerverantwortlichkeit, Modifizirung des § 13 des Februarpatentes, über Erweiterung der verfassungsmäßigen Autonomie der einzelnen Länder, über eine neue Wehrverfassung, über Verbesserung der Rechtspflege und Hebung der volkswirthschaftlichen Interessen vorgelegt werden. Die Regierung hofft zuversichtlich, daß die Landtage sofort zur Wahl der Mitglieder für den verfassungsmäßigen Reichsrath schreiten und hierdurch beitragen werden, die nur allzulange fortdauernde Verfassungskrisis zu beenden.

Pest, 17. Febr. Ein in der heutigen Sitzung des Unterhauses verlesenes königliches Rescript willfahrt der Bitte um Sistirung des Wehrpatents, welches nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung zugewiesen wird, verheißt die Herstellung der Verfassung und die Einsetzung eines Ministeriums für Ungarn, zu dessen Präsidenten bereits Graf Andrassy ernannt wird. Die Verlesung wurde von stürmischen Eljenrufen begleitet. Der Präsident des Unterhauses beantragte die Absendung einer Dankdeputation an Se. Majestät. Graf Andrassy versprach die baldige Vorlegung seiner Ministerliste.

Italien. Florenz, 17. Febr. Heute Vormittag empfing der König den griechischen Abgesandten Konduriotis. Gelegentlich der Ankunft des österreichischen Gesandten, Barons von Kübeck, fand Abends Diner bei Hofe statt.

England. London, 12. Febr. Gegenüber mehrfach verbreiteten Gerüchten, welche den Gesundheitszustand der Prinzessin von Wales als sehr erschüttert darstellen wird in einem amtlichen Bulletin mitgetheilt, daß die Prinzessin an einem akuten, übrigens gefahrlosen Rheumatismus leide.

Aus Irland sind keine weiteren Ruhestörungen gemeldet.

Der Westindiendampfer „Atrato" überbrachte eine Baarfracht von 1,016,702 Dollars; davon in Silber 673,202 Dollars. An Bord war kein Fall des gelben Fiebers vorgekommen. Auf St. Thomas hat das gelbe Fieber wesentlich nachgelassen, obschon es am 1. Februar daselbst sehr heiß war.

Türkei. Konstantinopel, 17. Febr. Die Mittheilungen verschiedener Blätter über die angeblichen Forderungen des Vicekönigs von Egypten, welche auf eine Lostrennung Egyptens von der Pforte berechnet wären, werden als tendenziöse Erfindungen bezeichnet. — Der Polizeiminister Mehmed-Pasch ist gestorben.

Handel und Verkehr.

Stettin, 14. Februar. (St.-Anz.) Weizen 76—85 bez., Frühjahr $82\frac{1}{2}$—83 bez., Roggen 54—$55\frac{1}{2}$ bez., Frühjahr $52\frac{1}{4}$—$53\frac{1}{4}$ bez. u. Br., Rüböl $11\frac{1}{2}$ Br., Februar $11\frac{1}{4}$ Br., April-Mai $11\frac{1}{4}$ bez. u. G., Spiritus $16\frac{1}{3}$, Februar $16\frac{1}{4}$ bez., Frühjahr $16\frac{1}{3}$ bez. u. G.

Berlin, 18. Februar. (St.-Anz.) Weizen loco 70—86 Rt. nach Qualität, weißb. poln. 82 Rt., exquisit gelb. schlesischer 86 Rt. gelb galiz. 75—$75\frac{1}{2}$ Rt. ab Bahn bez. Lieferung pr. Februar 77 Rt. nom., April-Mai 77 Rt. bez. u. Br., $76\frac{3}{4}$ G., Mai-Juni 78 Rt. bez., Juni-Juli 79 Rt. bez.

Roggen loco 78—79 ℔. $55\frac{1}{4}$—$55\frac{1}{2}$ Rt. ab Bahn bez., 79—80 ℔. $55\frac{1}{2}$—56 Rt. do., 80—81 ℔. 56—$\frac{1}{4}$ Rt. do., 81—83 ℔. $56\frac{1}{2}$—$57\frac{1}{4}$ Rt. do., pr. Februar $55\frac{1}{4}$ Rt. Br., Frühjahr 55—$\frac{1}{8}$ Rt. bez. u. Br., 55 G., Mai-Juni $55\frac{1}{4}$—55—$\frac{1}{8}$ Rt. bez. u. Br, Juni-Juli $55\frac{1}{4}$ Rt. bez., Juli-August 54—$53\frac{3}{4}$ Rt. bez.

Gerste, große und kleine, 44—52 Rt. pr 1750 ℔. —

Hafer loco 26—29 Rt., schles. $27\frac{1}{2}$—$28\frac{1}{2}$ Rt., sächsischer $28\frac{3}{4}$ Rt. ab Bahn bez., pr. Februar u. Februar-März $27\frac{3}{4}$ Rt., Frühjahr $27\frac{3}{4}$—$\frac{1}{2}$—$\frac{3}{8}$ Rt. bez. Mai-Juni $28\frac{1}{8}$ Rt. bez., Juni-Juli $28\frac{1}{4}$ Rt. bez.

Erbsen, Kochwaare 56—66 Rt., Futterwaare 48—56 Rt. bez.

Rüböl loco, $11\frac{2}{3}$ Rt. Br., pr. Februar u. Februar-März $11\frac{1}{2}$ Rt. bez., März-April $11\frac{7}{12}$ Rt. Br., $\frac{13}{24}$ bez., April-Mai $11\frac{2}{3}$ Rt., Mai-Juni $11\frac{2}{3}$—$\frac{5}{8}$ Rt. bez.

Leinöl loco $13\frac{3}{4}$ Rt.

Spiritus loco ohne Faß $16\frac{13}{24}$—$\frac{11}{12}$ Rt. bez., pr. Februar und Februar-März $16\frac{5}{6}$ bis $\frac{17}{24}$ Rt. bez. u. G., $\frac{3}{4}$ Br, April-Mai $17\frac{1}{24}$—17 Rt. bez., Mai-Juni $17\frac{1}{4}$—$\frac{5}{24}$ Rt. bez., Juni-Juli $17\frac{1}{2}$—$\frac{1}{12}$ Rt. bez, Juli-August $17\frac{5}{6}$—$\frac{3}{4}$ Rt. bez.

Danzig, 19. Februar 1867.

Bahnverkäufe.

Weizen, hellbunt, fein und hochbunt: 124/5—126 ℔. 96, 99—$97\frac{1}{2}$, $102\frac{1}{2}$ Sgr.; 127—129 ℔. $97\frac{1}{2}$, 103 — 98 — 104, Sgr.; 130, — 131/2 ℔., 132 — 133 ℔. 105 $107\frac{1}{2}$ Sgr. — Weizen bunt: dunkelbunt und abfallende Qualität 118/19-121/22 ℔., 85, 88 — $87\frac{1}{2}$, 90 Sgr., 122/23—124/25 ℔. 89, $92\frac{1}{2}$ — 90, 93 Sgr., 126/7; 91, 94 Sgr. pr 85 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Roggen, 120—122 ℔. $56\frac{1}{2}$,—$57\frac{1}{2}$, 57, Sgr., 124 — 126 ℔., $58\frac{1}{2}$, 59— 60, Sgr. 127—128 ℔. $60\frac{1}{2}$, 61—$61\frac{1}{2}$ Sgr. pr $81\frac{5}{6}$ ℔. preuß pr Schffl. einzuwiegen.

Gerste, kl. Futter- 98/100 — 103/4, ℔. 46—47, 49 Sgr. pr 72 ℔. pr Schffl. einzuwiegen.— Gerste, kl. Malz- 102—104 ℔. 48, 49—$49\frac{1}{2}$, $50\frac{1}{2}$, Sgr. 106 — 108 ℔. $51\frac{1}{2}$, 52 — 53, 54 Sgr. 110 ℔. $53\frac{1}{2}$ $54\frac{1}{2}$ Sgr. pr gemessenen Scheffel.— Gerste, gr. Malz- 105 — ℔., 52 53 — Sgr. 107—110 ℔. 53, $53\frac{1}{2}$—$54\frac{1}{2}$, 55 Sgr., 112 114 ℔. $54\frac{1}{2}$, 56—$55\frac{1}{2}$, $56\frac{1}{2}$, 57 Sgr. pr 72 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Hafer $27\frac{1}{2}$—30 31 Sgr. pr 50 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Erbsen, weiße Koch $62\frac{1}{2}$,— 64, 65 Sgr., abfallende 57 58—59 61 Sgr. pr 90 ℔. pr Scheffel einzuwiegen.

Spiritus: $16\frac{1}{4}$ Rt. pr 8000 % Tr.

Danziger Börse.

Börsenverkäufe.

Weizen gedrückt. Nur die feinsten Gattungen erzielten gestrige Preise, andere mußten etwas billiger erlassen werden. Umsatz 65 Last.

Bedungen wurde: für 117 ℔. fl. 505, 122 ℔. fl. 510, gut- und hellbunt, 124 ℔. fl. 585, 127 ℔. fl. 594, 125 ℔ fein, fl. 600, 128 ℔. fl. 600, hochbunt, 130 ℔. fl. 630 pr 5100 ℔. pr Last.

Roggen gedrückt. Umsatz 4 Last. Preise nicht notirt.

Gerste gr.: 108 ℔. fl. 318, 113 ℔. fl. 363
kl.: 100/1 ℔. fl. 288 pr 4320 ℔. pr Last

Erbsen weiß: fl. 360, fl. 363, fl. 375 pr 5400 ℔. pr Last.

Lokales und Provinzielles.

Danzig, 19. Februar

Montag, den 25. d. M. findet im Stadtkreise Danzig die engere Wahl zwischen Justiz-Rath Martens und Gerichts-Rath Twesten statt.

— (Aus den am Sonnabend mitgetheilten Verhandlungen) des von dem Herrn Wahlkommissarius zusammen berufenen Komités zur definitiven Feststellung der Wahlergebnisse ist ersichtlich, daß leider nicht, wie wir glaubten, von diesen Herren über die Giltigkeit von Wahlzetteln entschieden werden kann. Es scheint uns dieses ein Mangel in dem Wahlreglement zu sein, dem für die nächste Wahl abgeholfen werden müßte. Es erwächst daraus unseres Erachtens ein zwiefacher Schaden. Erstlich ist es dadurch möglich, daß von dem zusammengetretenen Parlament ein anderer für den Gewählten erklärt wird, als derjenige, welcher die meisten Stimmen zu haben glaubt und darnach seinen Sitz im Parlamente eingenommen hat. Käme es z. B. bei der engeren Wahl — um einen ganz konkreten Fall anzuführen — wiederum vor, daß etwa 300 Wahlzettel, die alle den Namen des conservativen Kandidaten tragen, für ungiltig erklärt werden, wären es aber gerade die dadurch verlorenen Stimmen die dem liberalen Kandidaten die Mehrheit verschafften, so könnte es sich ereignen, daß, falls das Parlament selbst jene Stimmen dennoch für giltig erklärt, der schon in demselben sitzende liberale Kandidat gebeten werden mußte, seinen Sitz gefälligst seinem Gegner einzuräumen. Ebenso umgekehrt. Man könnte uns entgegnen, daß dieser Fall auch dann noch eintreten kann, wenn das Comité selbst die Entscheidung trifft und sei es für ungiltig befundene Wahlzettel für gültig erklärt, sei es als giltig angesehene verwirft. Aber einmal wird jener Fall denn doch viel seltener vorkommen und zum Anderen werden sich die einzelnen Wahlvorsteher bei der Ungiltigkeitserklärung vielmehr vorsehen, wenn ihnen sogleich an Ort und Stelle gehörig auf die Finger gesehen wird. Denn darin eben finden wir den zweiten Grund, warum wir obige Bestimmung anfechten, daß untauglichen oder tendenziösen Wahlvorstehern, die sich einen Wahlvorstand ganz nach ihrem Geschmacke wählen, viel zu viel freier Spielraum bei der Entscheidung von giltigen und ungiltigen Stimmzetteln eingeräumt worden ist. Bekanntlich würde sich das Resultat hier um 300 Stimmen für Herrn Martens anders gestaltet haben, wenn nicht an mehreren Wahlstellen die natürlich echt fortschrittlichen Vorsteher, die nur den Namen und Titel des zu Wählenden enthaltende Zettel ganz willkürlich und nur der ausgegebenen Parole Rickert folgend für ungiltig erklärt hätten. Wenn in solchem Wahlvorstande kein einziger nüchterner und besonnener Mann sitzt, sondern lauter dem Herrn Wahlvorsteher ähnelnde Rickertianer oder Röckerianer, wie kann denn diesen Herren eine so wichtige Entscheidung überlassen werden? Entweder verstehen sie von der Sache nichts, wie wir zu ihren Gunsten annehmen wollen, dann aber sollten sie freiwillig auf die ihnen zugedachte Ehre verzichten, oder sie mißbrauchen — und das ist wohl hier in Danzig das Wahrscheinlichere — ihren Einfluß zu Gunsten ihrer bekanntlich sonst nur „ehrenwerthe" Mittel benutzenden Partei.

— (Gerichtsverhandlungen vom 18. Februar c.) 1) Vier Schmiedegesellen Mantei und Genossen hatten sich gemeinsam beredet, einen Kameraden Namens Leitritz für ein gegen eine Frau begangenes Versehen zu züchtigen und führten diese Absicht am 18. Okt. pr. dadurch aus, daß sie den Leitritz über den Ambos zogen und sein Gesäß mit einem Tauende bearbeiteten. Für diese Lynchjustiz wird Jeder der Betheiligten mit 2 Thlr. Geldbuße event. 1 Tag Gefängniß bestraft. — 2) Der Arbeiter Ferd. Kamischke aus Ohra, welcher am 24. Dez. pr. der unv. Henr. Schulz ein Brod aus der Kiepe genommen, wird von der Anklage des Diebstahls freigesprochen, weil derselbe nachgewiesen, daß er den Griff nur aus Scherz gemacht hat. — 3) Am 7. Dez. pr kehrte der Arbeiter Michael Kling aus Neufahrwasser in einem vollständig benebelten Zustande in das elterliche Haus nach Schidlitz zurück und erging sich in Schimpfreden gegen seine hochbetagte Mutter. Eine solche Behandlungsweise war die alte Frau von ihrem Sohne nicht gewohnt und rektifizirte ihn dieserhalb durch eine Ohrfeige. Hierdurch gereizt, vergaß sich der sonst gehorsame Sohn soweit, daß er der Mutter einen Schlag ins Gesicht versetzte und deshalb heute wegen Mißhandlung seiner leiblichen Mutter auf der Anklagebank saß. Sicherlich würde ihn eine harte Strafe getroffen haben, wenn die Mutter nicht eidlich hätte versichern können, daß ihr Sohn vollständig unzurechnungsfähig gewesen sei, weshalb denn auch seine Freisprechung mit einer ernsten Verwarnung erfolgte. — 4) Von den Arbeitern Jak. Krause und Friedrich Kobitz hat der Erstere am 23. Oktober c. dem Fuhrmann Senger 1 Scheffel Hafer und dem Besitzer Semmerling 1 Sack Klee auf Zureden seines genannten Kameraden entwendet, wofür Jeder mit 1 Woche Gefängniß bestraft wird. — 5) Die Frau Henriette Wandtke ist geständig, im vierten Quartal v. J. 10 Stück Militärhemden im Werthe von 4 Thlrn., welche sie zum Nähen erhalten hatte, aus Noth verpfändet zu haben und wird zu 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt. — 6) Der Arbeiter Anton Koi ist geständig, im vorigen Sommer dem Arbeiter Petke dadurch einen Liebesdienst erzeigt zu haben, daß er unter Verleugnung seines Namens für den Letzteren eine 14tägige Gefängnißstrafe abgesessen hat. Er giebt an, kränklich und ohne Arbeit gewesen zu sein, weshalb er auf den Vorschlag seines Kameraden bereitwillig eingegangen ist. Der hohe Gerichtshof verurtheilt Koi zu einer Woche Gefängniß. — 7) Der Fuhrmann Aug Braun aus Ohra ist angeklagt am 17. April pr. eine dem Besitzer Patzke gehörige Quantität Steine von dessen Feld entwendet und auf dem Jahrmarkt zu Mariensee einen Sack mit Pferdefutter sich rechtswidrig zugeeignet zu haben. Braun bestreitet zwar beide ihm zur Last gelegte Vergehen wird aber durch das Zeugniß des Bauernsohnes Wigand des ad 1 gedachten überführt und im Rückfalle zu 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Ehrverlust und Polizei-Aufsicht verurtheilt. 8) Das Dienstmädchen Rosalie Miotke hat geständig im Herbst v. J. dem Hofbesitzer Schamp zu Kowall eine Gans gestohlen und solche verkauft um sich ein Paar Handschuhe für den Erlös zu beschaffen und erhält im Rückfalle unter Annahme mildernder Umstände 3 Wochen Gefängniß. 9) Der Tischlergeselle Joh. Kartschke wird durch Zeugenaussage überführt im Januar v. J. dem Herbergswirth Schebrowski ein Bettlaken entwendet zu haben und in Anbetracht seines damaligen trunkenen Zustandes mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

— (Stadttheater). Allah erhalte den Orient! Das heißt in seiner Urwüchsigkeit, ohne Parlamente, ohne Wahlen, denn sonst verschwindet jede Romantik. In den Orient so recht versetzt uns der „Oberon", der noch ein tüchtiges Stück Romantik besitzt. Vor Allem erfreut man sich immer an den Geistergesängen in dieser Oper, welche zu den idealsten Tonstücken, die je componirt wurden, gehören. Die gestrige Aufführung zeichnete sich durch eine Menge kleiner Unebenheiten in technischer und musikalischer Hinsicht aus und konnte daher füglich als Generalprobe gelten. Die neuen Decorationen, besonders der Kiosk und der Garten, sind zu loben, jedoch die Verwandlungen verursachten so große Unterbrechungen, daß sie die Heiterkeit des Publikums, ja selbst der Darsteller erregten. Fräul. Schmidt, Rezia, war gut disponirt, und drang mit der höchst anstrengenden Arie „Ocean, du Ungeheuer" siegreich durch; die Coloraturen waren nicht rund und fließend genug. Die Partie der Fatime ist für eine Altstimme geschrieben und bot daher Frl. Koch große Schwierigkeiten. Ihr Spiel war aber so allerliebst, daß sie auch den Scherasmin, Herrn Melms, der die Partie zu trocken aufgefaßt, in Etwas aus seiner Lethargie zu bringen vermochte. Die Possen-Soubrette Frau Scholz gab den Puck ohne Humor, welchen der Charakter bedingt. Den Oberon sang Herr Franke, ohne ihn mit aller Freiheit und Sicherheit seiner guten Mittel durchzuführen, doch war Manches recht anerkennenswerth. Mit der schwierigen und undankbaren Partie des Hüon konnte Herr von Illenberger keinen Erfolg erzielen, besonders da er an einer plötzlichen Indisposition litt. Frau v. Emmà-Hartmann (Meermädchen) sang ihre Arie „O, wie wogt es sich so schön auf der Fluth" mit sauberem, ansprechendem Vortrage. W.

M. Marienburg, 17. Febr. Nachdem nun die Parlamentswahlen vorüber und in unserem und in so manchem anderen Wahlkreise für konservative Interessen ein Resultat ergeben haben, welches die kühnsten Erwartungen übertrifft, ein Resultat, welches die Gegner so gründlich geschlagen, wie sie selbst es nicht vermutheten, drängt sich die Frage: woher solche Erfolge? — Man wirft den meisten Wahlkreisen, in welchem von Seiten der Landräthe Regierungskandidaten in Vorschlag gebracht werden, Unterdrückung der öffentlichen Meinung, Wahlbeeinflussung ꝛc. vor. Die Fortschrittspartei war der Meinung, daß, nachdem das demokratische Wahlgesetz, (directe und geheime Wahl) octroirt war, sie Herr der Situation werden und bleiben mußte, und glaubte für sich allein das Recht beanspruchen zu müssen, dieses Wahlgesetz bis auf den letzten Buchstaben nach ihren Begriffen ausbeuten zu dürfen und hat es an Agitationen nicht fehlen lassen, meisterhaft hat sie gearbeitet, um ihr Ziel zu erreichen. Ihr Nationalfonds stand ihren Reiseaposteln zur Verfügung, Wählerlasse, Wahlistructionen, Flugblätter und Tausende von Wahlversammlungen bearbeiteten den arbeitenden Stand oder wie der Großmachtkitzler sich ausdrückt „die Bestie". Den unteren Provinzial-Vereinen wurden ein Dutzend Candidaten von Berlin aus „zur geneigten Auswahl" namhaft gemacht und der vormaligen dritten, jetzigen ausschlagsertheilenden Urwählerabtheilung mit den schmeichelhaften Worten: Meine Herren! Mitbürger! Mitarbeiter am großen Verfassungswerke ꝛc. octroirt, Uebungsabstimmungen wurden abgehalten und wie eine derartige Instruction (gedruckt bei Kafemann in Danzig) besagt, die Arbeiter wurden im Geheimen von zuverlässigen Leuten überwacht, zur Wahl begleitet und der richtige von der Fortschrittspartei ausgegebene Wahlzettel bis in die Urne selbst verfolgt. Und dennoch eine solche Niederlage hier, und gerade hier, wo man einen Mann von liberaler Seite aufgestellt hatte, welchen wir, wir gestehen es offen, sehr ungern im norddeutschen Parlament vermissen würden, über Niederlagen Waldecks, Laskers und Consorten freuen wir uns herzinnig, über die Niederlage v. Forckenbeck weniger und doch haben wir dazu beigetragen, wo wir es konnten. Und warum das: Das empfehlende liberale Wahlcomitee mit seinem Aufrufe (der Wolf im Schafskleide) zwang uns dazu. Wer kann zu Leuten Zutrauen fassen, wenn es eine legale Wahl gilt, ihrem Mahnwort folgen, wenn sie selbst schon wegen wühlerischer Umtriebe und Wahlbestechung auf der Anklagebank gesessen, eine richterliche Freisprechung verhindert noch lange keine moralische Verurtheilung) wer kann Zutrauen zu einem solchen Comité haben, welches liberale Wahlen erzielen will und Instructionen ertheilt, welche den reinen Barbarismus predigen. Wir behaupten: hier und in anderen Orten fortschrittlicher Niederlage, waren es die Namen der liberalen Wahlausschüsse, welche die Niederlage herbei führten. Wir glauben bestimmt, daß Viele der für v. Brauchitsch stimmenden für v. Forckenbeck gestimmt haben würden, aber diesen Namen in Vorschlag gebracht von Leuten, welche nie und nimmermehr das Vertrauen verdienen, welches sie politisch beanspruchen, führte den Sieg herbei. Möge dieses Comité seine Thätigkeit auf 3 Jahre vertagen und dann mit derselben meisterhaften Geschicklichkeit operiren. Die conservativen Wähler werden dankbar sein, denn es wird ihnen Zeit und Geld gespart, welches die Liberalen wegwerfen um die conservativen Interessen sicherer zu fördern. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Conservativen mit weniger Geräusch an große Acte treten, sie sind kein Freund des Charlatans mit welchem die Liberalen jedes Ereigniß beklingen und mittelst Turner, Sänger, Schützen und wie die Feste alle heißen ihre großen Theorien ausposaunen und betoasten. Dem Conservativen gilt die Praxis die wirkliche That mehr als diese alcoholhaltige Theorie. Ein einziger Tag bei Königgrätz schlägt tausend stundenlange Reden eines Waldecks, Gneists in den Orcus. Da wo unsere braven Brüder in Waffen das Feldgeschrei aufgestellt wo unser Bismarck seinen Feldzugsplan gemacht hat. müssen Namen wie die unseres liberalen Wahlcomité ohne jede andere Wirkung bleiben, welche sie bei dieser Wahl hervorgebracht. Frage doch ein conservativer Wähler ein liberales Ausschußmitglied, ob es all dem Unsinn, welches es schwatzt, selbst glaubt und hat dieser Ausschuß (was eigentlich widersinnig wäre,) noch einen Funken Religion und Wahrheitsliebe, so schüttelt es den Kopf. Darum schließlich zur engeren Wahl an ihre Danziger Wähler die Mahnung: zu prüfen, ob dieser Ausschuß das Vertrauen verdient, welches er beansprucht. Wir sagen „Nein! Und Alle Mann für Martens."

Angemeldete Fremde am 17. Februar 1867.

Englisches Haus. Die Herren: Kaufl. Buff a. Osnabrück. Beer u. Lebegott a. Leipzig, Haaß a. Rathenau, Reichenheim a. Berlin, Wiener a. Sunderland, Wildfang a. Bremen, Wiegand a. Frankfurt a. O.

Hotel du Nord. Die Herren: Rittergutsbesitzer Graf v. Buinski a. Cmachowo, Graf v. Buinski a. Biezdrowo.

Hotel zum Kronprinzen. Die Herren: Instrumentenfabrikant Wegner u. Gem. a. Marienburg, Gutsbes. Lietz a. Marienau, Rechtsanwalt Palesky a. Tiegenhof, Kaufl. Simon u. Golde a. Berlin, Corthum a. Crefeld, Fr. Rittergutsbesitzer Heine u. Fam. a. Stenzlau.

Walters Hotel. Die Herren: Gutsbesitzer Ruben a. Polixen. Kaufl. Raykowski u. Gem. a. Osche, Thierbaum a. Königsberg, Laudon a. Rosenberg, Moppert a. Nuits.

Stadttheater zu Danzig.

Mittwoch den 20. Febr. (103. Abonnements-Vorstellung.) **Das Glas Wasser.** Lustspiel in 5 Acten von Scribe, übersetzt von A. Cosmar.

Berliner Börse vom 16. Februar.

Wechsel-Course vom 16.

Amsterdam 250 fl. kurz	5	143 7/8 bz
do. 2 Monat	5	143 1/4 bz
Hamburg 300 Mark kurz	4	151 5/8 bz
do. 2 Monat	4	151 1/4 bz
London 1 Lstrl, 2 Monat	4	6. 22 1/2 bz
Paris 300 Fr. 2 Monat	3	80 3/4 bz
Wien 150 fl. 8 Tage	5	79 1/2 bz
do. do. 2 Monat	5	77 3/4 bz
Augsburg 100 fl. 2 Monat	5	56 24
Frankfurt 100 fl. 2 Monat	3 1/2	56 26 bz
Leipzig 100 Thlr. 8 Tage	6	99 3/4 G
do. 3 Monat	6	99 1/6 G
Petersburg 100 R. L Woch.	7	99 bz
do. do, 3 Monat	7	88 7/8 bz
Bremen 100 Thlr. 8 Tage	4 1/2	110 5/8 bz
Warschau 90 R. 8 Tage.	6	82 1/4 bz

Preußische Fonds.

Anleihe von 1859	5	104 1/4 bz
Freiw. Anleihe	4 1/2	99 7/8 G
St.-A. von 54—55, 57	4 1/2	99 7/8 bz
do. von 59	4 1/2	99 7/8 bz
do. von 56	4 1/2	99 7/8 bz
do. von 64	4 1/2	99 7/8 bz
do. von 50—52	4	91 1/2 bz
do. von 53	4	91 1/2 bz
do. von 62	4	91 1/2 bz
Staats-Schuldscheine	3 1/2	85 1/4 bz
Pr.-Anl. von 55 à 100	3 1/2	121 1/4 bz
Kr.- und Nm. Sch.	3 1/2	82 G
Od.-Dchb.-Oblig.	4 1/2	— —
Kur- u. Neum. Pfandbriefe	3 1/2	79 1/2 bz
do. neue	4	90 1/2 bz
Ostpreußische Pfandbriefe	3 1/2	78 1/2 bz
do. „	4	86 3/4 B
Pommersche „	3 1/2	78 1/2 bz
do „	4	90 1/4 bz
Westpreußische Pfandbriefe	3 1/2	76 5/8 bz
do. „	4	86 bz
do. neue	4	85 1/2 bz
do. do.	4 1/2	94 1/4 bz
Preußische Rentenbriefe	4	91 1/2 G

Gold- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	113 5/12 bz	Dollars	1.11 5/
Gold-Kronen	9. 8 1/8 G	Sovereigns	6.23 G 6
Louisd'or	110 7/8 G	Russische Bakn.	82 bz
Napoleonsdor	5. 12 1/4 bz	Polnische do.	— —

Druck und Commissionsverlag von A. W. Wendt in Danzig.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.